

Siebente Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung), betreffend die Abrechnung der Brunebecker Straße im Abschnitt von In der Dickete bis Erbstollenstraße vom 29.08.

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), in seiner Sitzung am 15.07.1991 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von § 1 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 ist der Aufwand für den Abschnitt von In der Dickete bis Erbstollenstraße gesondert zu ermitteln und auf die an diesem Abschnitt angrenzenden Grundstücke umzulegen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

¹⁾ in den Wittener Tageszeitungen am 06.09.1991 veröffentlicht